

Herrn Prof. Dr. Andreas Barckow  
Präsident  
Deutsches Rechnungslegungs Standards  
Committee e. V.  
Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

*Datum*  
22. Mai 2015

*Seite*  
1 von 4

## **Stellungnahme zum E-DRS 30 „Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)“**

Sehr geehrter Herr Professor Barckow,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) zur Kapitalkonsolidierung Stellung zu nehmen.

Die Erarbeitung eines Konsolidierungsstandards war ein Schwerpunkt des im Jahr 2012 verabschiedeten Arbeitsprogrammes des HGB-Fachausschusses. Mit den neuen Regelungen zur Kapitalkonsolidierung durch das BilMoG bestand Einigkeit über die notwendige Überarbeitung des bestehenden DRS 4 „Unternehmenserwerb im Konzernabschluss“. Wir begrüßen daher den Abschluss der Arbeit des HGB-Fachausschusses mit Unterstützung der DRSC-Arbeitsgruppe Konsolidierung.

Der jetzt vorliegende Entwurf wirft Fragen auf. So ist der Regelungsumfang kritisch zu hinterfragen. Sollte sich ein DRS mit bereits gelösten Fragestellungen beschäftigen oder sich nur auf Zweifelsfälle konzentrieren? Der E-DRS 30 zur Kapitalkonsolidierung wird mit seinem Umfang von 62 Seiten und mit der Vielzahl von Detailregelungen als unnötig lang empfunden. Weite Teile beschäftigen sich mit gelösten Fragestellungen. Zudem ist zu hinterfragen, inwieweit sich die HGB-Konzernrechnungslegung an den IFRS anzulehnen hat. Der vorliegende Entwurf geht sogar über die Regelungen der IFRS hinaus. Unseres Erachtens sollten die DRS Hilfestellung zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung nach HGB sein. Hauptadressat der DRS ist die mittelständische Wirtschaft, die am HGB als Alternative zu den IFRS festhält. Die Diskussion um das BilMoG hatte gezeigt, dass eine allgemeine Ausrichtung des HGB an den IFRS nicht unterstützt wurde. Eine enge Anlehnung der DRS an die IFRS erscheint vor diesem Hintergrund als nicht angemessen. Der E-DRS 30

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Hausanschrift*  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

*Postanschrift*  
11053 Berlin

*Telekontakte*  
T: +493020281430  
F: +493020282430

*Internet*  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

*E-Mail*  
[A.Selter@bdi.eu](mailto:A.Selter@bdi.eu)

wird als zu komplex empfunden und nicht als Hilfestellung zur Verbesserung der Kapitalkonsolidierung nach HGB. Die Praxistauglichkeit und damit die Verständlichkeit und Beherrschbarkeit der Regelungen entscheidet über die Akzeptanz der DRS. Wir begrüßen daher die Möglichkeit der Stellungnahme.

Aus unserer Sicht sollten die Regelungen nach HGB in den DRS den gesetzlichen Vorgaben folgen und dazu einfacher umsetzbar sein als nach den IFRS. Dieser Anspruch ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht erfüllt. Der DRS zur Kapitalkonsolidierung muss bestehenden gesetzlichen Regelungen Rechnung tragen. Warum sollte beispielsweise die Bestimmung der Nutzungsdauer des Goodwills ab dem ersten Jahr den gleichen Anforderungen folgen, wie zur Bestimmung einer Nutzungsdauer länger als fünf Jahre, wenn der Gesetzgeber nur für die Fälle einer Nutzungsdauer über fünf Jahre zusätzliche Anhangangaben verlangt? Der Gesetzgeber schätzt das Risiko einer längeren Abschreibung erst ab diesem Zeitraum höher ein. Der DRS sollte dem folgen. Des Weiteren sollte der DRS generell berücksichtigen, dass der Goodwill nach HGB der planmäßigen Abschreibung unterliegt und dass folglich das Risiko eines außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs geringer ausfällt. Der Aufwand zur Prüfung eines außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs muss daher zwingend geringer sein als zur Prüfung eines Abschreibungsbedarfs nach dem Impairment-only-Approach. Dass der E-DRS 30 zur Bestimmung der außerplanmäßigen Abschreibung des Goodwills umfassende Unternehmensbewertungen fordert, ist überzogen und benachteiligt die betroffenen Unternehmen gegenüber den Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren.

Im Folgenden gehen wir auf die für uns relevanten Fragen im Einzelnen ein.

**Frage 6: Zuordnung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags auf die Geschäftsfelder des erworbenen Tochterunternehmens (Tz. 85 ff. und Tz. 92 sowie Tz. 116 f. und Tz. 135 ff.)**

- a) Befürworten Sie die Aufteilung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags auf die Geschäftsfelder?
- b) Wenn ja, befürworten Sie diese Aufteilung auch, wenn sich aus der Aufteilung eines Gesamt-Geschäfts- oder Firmenwerts in einen (oder mehrere) Geschäftsfeld-Geschäfts- oder Firmenwerte bei mindestens einem Geschäftsfeld ein passiver Unterschiedsbetrag ergibt?
- c) Halten Sie die separate Fortführung der Geschäfts- oder Firmenwerte bzw. der passiven Unterschiedsbeträge für operational?

Zu a): Nach § 246 Abs. 1 i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB stellt der Goodwill einen fiktiven Vermögensgegenstand dar. Eine Aufteilung zwecks differenzierter Behandlung der Komponenten lässt sich daraus nicht ableiten und ist in der Praxis nicht möglich.

Zu b): Eine Aufteilung mit einem negativen Goodwill ist problematisch. Ein negativer Goodwill wird sofort ertragswirksam vereinnahmt, während der übrige Goodwill planmäßig über einen längeren Zeitraum abgeschrieben wird. Eine verlässliche Darstellung der Ertragslage ist nur schwer möglich.

Zu c): Die separate Fortführung der Geschäfts- oder Firmenwerte bzw. der passiven Unterschiedsbeträge ist in der Praxis nicht darstellbar. Eine Zuordnung macht nur Sinn, wenn die Bewertung dieser Komponenten für die Unternehmenssteuerung relevant ist. Dies ist in der Regel aber nicht der Fall. Die Fortschreibung der Aufteilung ist nur mit großem Aufwand, ohne zusätzlichen Informationsnutzen, zu bewerkstelligen.

**Frage 7: Ermittlung des außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs für einen Geschäfts- oder Firmenwert (Tz. 126)**

- a) Halten Sie die in E-DRS 30 dargestellte Vorgehensweise zur Ermittlung des impliziten Geschäfts- oder Firmenwerts für sachgerecht und operational?
- b) Wenn nein, anhand welcher Vorgehensweise ermitteln Sie bislang den außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf für einen Geschäfts- oder Firmenwert eines Tochterunternehmens und welche Vorgehensweise der Ermittlung schlagen Sie als Regelung im Standard vor?

Die Unternehmen stehen dem Vorschlag zur Ermittlung des impliziten Goodwills für die Bestimmung des außerordentlichen Abschreibungsbedarfs ablehnend gegenüber. Die Regelung in Anlehnung an US-GAAP wird vor dem Hintergrund der geführten Diskussion um die Einführung des Impairment-only-Approaches nach IFRS als nicht praktikabel abgelehnt. Der Mittelstand befürchtet die Notwendigkeit aufwendiger Bewertungsgutachten und sieht die Praktikabilität der HGB-Konzernbilanzierung gefährdet. Für die Akzeptanz des DRS-30 müssen die Regelungen vereinfacht werden. Der DRS-30 muss generell berücksichtigen, dass der Goodwill nach HGB der planmäßigen Abschreibung unterliegt und dass folglich das Risiko eines außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs geringer ausfällt. Der Aufwand zur Prüfung eines außerplanmäßigen Abschreibungsbedarfs muss zwingend geringer sein als zur Prüfung eines Abschreibungsbedarfs nach dem Impairment-only-Approach.

**Frage 10: Anhangangaben (Tz. 206 ff.)**

Halten Sie die geforderten Anhangangaben für sinnvoll oder lehnen Sie diese ab?

Ein DRS darf keine Empfehlungen geben, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

**Frage 11: Erstmalige Anwendung des Standards (Tz. 209 f.)**

Befürworten Sie diese Regelungen zum Inkrafttreten des Standards?

Der angegebene Erstanwendungszeitpunkt kann unserer Ansicht nach nicht erfüllt werden. Wir sehen noch großen Diskussionsbedarf zur Ausgestaltung des DRS-30. Die Arbeitsgruppe des DRSC zur Kapitalkonsolidierung sollte sich genügend Zeit nehmen, um Alternativen zu prüfen. Die mittelständischen HGB-Bilanzierer müssen auf die Berücksichtigung ihrer Interessen im DRSC vertrauen. In der Regel haben die Unternehmen keine

Grundsatzabteilung zur HGB-Bilanzierung und können daher nicht umfassend auf den Vorschlag reagieren. Dies bitten wir bei der Forderung nach Alternativvorschlägen zu berücksichtigen.

Seite  
4 von 4

In Anbetracht der zu erwartenden umfassenden Diskussion um den DRS-30 und die notwendige Berücksichtigung der BilRUG-Reform wäre die Veröffentlichung eines entsprechend überarbeiteten Entwurfs mit einer erneuten Kommentierungsphase wünschenswert.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Berthold Welling



Annette Selter